



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzamt Hamburg-Nord

Finanzamt Hamburg-Nord Postfach 60 07 07 D-22207 Hamburg

Borsteler Chaussee 45
D-22453 Hamburg

Wau-Holland-Stiftung
Zu Händen Herrn Schleisiek
Rostocker Str. 20
20099 Hamburg

Zentrale: 040 428 28 - 0
Durchwahl: 040 428 06 - 380
Telefax: 040 428 06 - 220

Bearbeiter(in): Frau Roggenthien
Zimmer: 371

E-Mail: FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 17 / 427 / 03289 RB02

ID-Nummer:

Hamburg, den

25. OKT. 2012

Anlage: 1 Abdruck dieser Entscheidung

Einspruchsentscheidung

Über den Einspruch vom 11.01.2011

der Wau-Holland-Stiftung, Humboldtstraße 51-55, 22083 Hamburg
vertreten durch Asche Stein & Glockemann Rechtsanwälte Steuerberater, Neuer
Wall 54, 20354 Hamburg
gegen den Körperschaftsteuerbescheid für 2010 vom 06.01.2011

entscheidet das Finanzamt:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO wird gemäß § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.

Sprechstunden
Informations- und Annahmestelle
Mo, Mi 8-14 Uhr, Di 7-14 Uhr,
Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr;
Vereine / Stiftungen
Mo, Mi u. Fr. 8 - 12 Uhr
ansonsten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahn: U 1 (Lattenkamp)
Bus: 114 (Rosenbrook)

Konto der Steuerkasse Hamburg
Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg
(BLZ 200 000 00) Nr. 200 015 30
für Auslandsüberweisungen
IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30
BIC: MARKDEF1200
Zahlen Sie bitte **nur** durch Überweisung!

. 125. OKT. 2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim **Finanzgericht Hamburg, Haus der Gerichte, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **Klage** erhoben werden. Die Klage ist gegen das auf Seite 1 bezeichnete Finanzamt zu richten.

Die **Frist** für die Einlegung der Klage beträgt **einen Monat**.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf erlassen oder bekannt gegeben hat, innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Der Klage soll die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

25. OKT. 2012

Abkürzungsverzeichnis:

| | | | |
|---------|---|------------|---|
| AfA | - Absetzung(en) für Abnutzung | GmbHG | - Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| AktG | - Aktiengesetz | GrStG | - Grundsteuergesetz |
| Anm. | - Anmerkung | GrStR | - Grundsteuer-Richtlinien |
| AO | - Abgabenordnung 1977 | HFR | - Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung |
| Art. | - Artikel | HGB | - Handelsgesetzbuch |
| Bd. | - Band | InvZul | - Investitionszulage |
| BdF | - Bundesminister der Finanzen | InvZulG | - Investitionszulagengesetz |
| BMF | - Bundesministerium der Finanzen | KiSt | - Kirchensteuer |
| BewDV | - Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz | KStDV | - Körperschaftsteuer Durchführungsverordnung |
| BewG | - Bewertungsgesetz | KStG | - Körperschaftsteuergesetz |
| BewR Gr | - Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens | KStR | - Körperschaftsteuer Richtlinien |
| BewR L | - Richtlinien für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens | LSt | - Lohnsteuer |
| BFH | - Bundesfinanzhof | LStDV | - Lohnsteuer-Durchführungsverordnung |
| BGB | - Bürgerliches Gesetzbuch | LStJA | - Lohnsteuer-Jahresausgleich |
| BKGG | - Bundeskindergeldgesetz | LStR | - Lohnsteuer-Richtlinien |
| Bp | - Betriebsprüfung | OFD | - Oberfinanzdirektion |
| Bpr | - Betriebsprüfer | RAO | - Reichsabgabenordnung |
| BStBl | - Bundessteuerblatt | RFH | - Reichsfinanzhof |
| BVerfG | - Bundesverfassungsgericht | RStBl | - Reichssteuerblatt |
| II. BVO | - Zweite Berechnungsverordnung | SparP | - Sparprämie |
| DBA | - Doppelbesteuerungsabkommen | SparPDV | - Verordnung zur Durchführung des Sparprämiengesetzes |
| Ef | - Einspruchsführer(in) | SparPG | - Sparprämiengesetz |
| EFG | - Entscheidungen der Finanzgerichte | SparPR | - Richtlinien zum Sparprämiengesetz |
| EGAO | - Einführungsgesetz zur Abgabenordnung 1977 | Stpfl. | - Steuerpflichtiger |
| ErbSt | - Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer | Tz. | - Textziffer |
| ErbStDV | - Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung | USt | - Umsatzsteuer |
| ErbStG | - Erbschaftsteuergesetz | UStDV | - Umsatzsteuer Durchführungsverordnung |
| EST | - Einkommensteuer | UStG | - Umsatzsteuergesetz |
| ESTDV | - Einkommensteuer-Durchführungsverordnung | UStR | - Umsatzsteuer-Richtlinien |
| ESTG | - Einkommensteuergesetz | VermBDV | - Verordnung zur Durchführung des Vermögensbildungsgesetzes |
| ESTR | - Einkommensteuer-Richtlinien | VermBG | - Vermögensbildungsgesetz |
| EW | - Einheitswert | VSt | - Vermögensteuer |
| FA | - Finanzamt | VStG | - Vermögensteuergesetz |
| Fa | - Firma | VStR | - Vermögensteuer-Richtlinien |
| FG | - Finanzgericht | VwZG | - Verwaltungszustellungsgesetz |
| FGO | - Finanzgerichtsordnung | II. WoBauG | - Zweites Wohnungsbaugesetz |
| GewSt | - Gewerbesteuer | WoP | - Wohnungsbauprämie |
| GewStDV | - Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung | WoPDV | - Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbauprämiengesetzes |
| GewStG | - Gewerbesteuerengesetz | WoPG | - Wohnungsbau Prämienengesetz |
| GewStR | - Gewerbesteuer-Richtlinien | WoPR | - Richtlinien zum Wohnungsbau Prämienengesetz |
| GG | - Grundgesetz | | |

25. OKT. 2012

Gründe

I.

Streitig ist, ob der Wau-Holland-Stiftung für das Jahr 2010 zu Recht die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG versagt worden ist.

Bei der Einspruchsführerin (nachfolgend: Ef), der Wau-Holland-Stiftung, handelt es sich um eine Stiftung, deren Zweck die Förderung von Bildung, Kultur, Wissenschaft, Verbraucherschutz und Verbraucherberatung ist.

Mit Körperschaftsteuerbescheid vom 06.01.2011 hat das FA Kassel II-Hofgeismar die Körperschaftsteuer auf 0,- EUR festgesetzt und der Ef dadurch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG die Körperschaftsteuerbefreiung versagt. Die Versagung der Steuerbefreiung wurde mit dem Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit begründet. Grund hierfür war, dass die Ef Spendengelder für WikiLeaks entgegengenommen und an WikiLeaks bzw. an die dahinter stehenden Personen weitergeleitet hat.

Hiergegen hat die Ef mit Fax vom 11.01.2011 Einspruch eingelegt und die Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG beantragt. Mit Schreiben vom 17.06.2011 hat die Ef die Begründung ihres Einspruchs sowie mit Schreiben vom 22.12.2011 und 16.02.2012 Unterlagen hierzu nachgereicht.

Am 16.04.2012 hat ein Gespräch an Amtsstelle stattgefunden, in dem es unter anderem um den Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid für 2010 und die hierzu übersandten Unterlagen ging. Auf den weiteren Schriftverkehr der Ef (Gesprächsprotokoll der Besprechung vom 16.04.2012, datiert vom 16.05.2012) und des FA (Stellungnahme zum Gesprächsprotokoll mit Schreiben vom 06.06.2012, Schreiben vom 06.09.2012 betreffend Prüfung der eingereichten Unterlagen für das Jahr 2011, Begründung für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für das Jahr 2010 mit Schreiben vom 11.09.2012) wird verwiesen.

'25. OKT. 2012

II.

Der Einspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Zu Recht hat das FA der Ef für das Jahr 2010 die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG versagt.

Zur Begründung wird zunächst in vollem Umfang auf die bisherigen Gespräche und Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

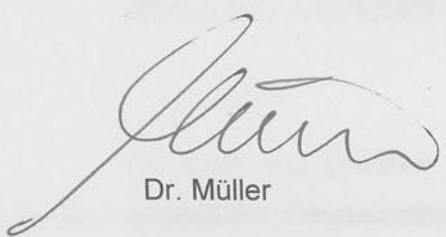
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sind Körperschaften, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 - 68 AO) von der Körperschaft befreit. Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. § 51 AO erforderliche Ausschließlichkeit in der Zweckverfolgung liegt gemäß § 56 AO vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Gemäß § 63 Abs. 1 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Eine solche unmittelbare Zweckverfolgung i.S.d. § 57 AO ist gegeben, wenn die Körperschaft selbst diese Zwecke verwirklicht, was auch durch Hilfspersonen geschehen kann (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO). Eine Zurechnung des Handelns der Hilfsperson auf die eigenen gemeinnützigen Zwecke der betreffenden Körperschaft setzt voraus, dass die Hilfsperson nach den Weisungen dieser Körperschaft einen konkreten Auftrag ausführen muss. Die Körperschaft hat durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen nachzuweisen, dass sie den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen kann (AEAO zu § 57, Nr. 2). Sie hat nachzuweisen, dass sie die Hilfsperson überwacht. Ebenso ist die weisungsgemäße Verwendung der Mittel von ihr sicherzustellen. Die Tätigkeit muss dabei so von der gemeinnützigen Körperschaft ausgehen, dass ihr die Tätigkeit noch als eigene zugerechnet werden kann.

Die Voraussetzungen für eine unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke hat die Ef mit der Weiterleitung von Spendengeldern an WikiLeaks bzw. an die dahinter stehenden Personen nicht erfüllt, da WikiLeaks bzw. die dahinter stehenden Personen nicht als Hilfsperson i.S.d. § 57 AO angesehen werden können. Die Ef trägt die Feststellungslast dafür, ob ihre tatsächliche Geschäftsführung im Streitjahr den Anforderungen des § 63 Abs. 1 AO entsprechen hat (BFH vom 23.07.2003, I R 29/02, BStBl II 2003, 930). Den Nachweis, dass die

25. OKT. 2012

25. OKT. 2012

Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, hat die Ef nicht erbracht. Ordnungsgemäße Aufzeichnungen nach § 63 Abs. 3 AO liegen dem FA nicht vor. Damit fiel der Ef eine rein finanziell unterstützende Tätigkeit zu, so dass ihr die Tätigkeit von WikiLeaks bzw. den dahinter stehenden Personen nicht mehr als eigene, durch sie selbst veranlasste Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die an WikiLeaks bzw. an die dahinter stehenden Personen erfolgten Zahlungen stellen einen Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO und eine Mittelfehlverwendung i.S.d. § 55 Abs. 1 AO dar.



Dr. Müller

Steuernummer 17/427/03289
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postfach 600707, 22207 Hamburg

Steuerkasse
 Hamburg
 20095 Hamburg
 Steinstraße 10
 Zi.Nr.: 19
 Tel.: 040/42853-2331

**Anlage
 zur Einspruchsentscheidung**

für

**Körperschaftsteuer
 für 2010**

für
 Wau Holland Stiftung Humboldtstraße 51-55 22083 Hamburg

F e s t s e t z u n g

Festgesetzt werden.....
 A b r e c h n u n g (Stichtag 18.10.2012)
 des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg
 bereits getilgt.....
 es verbleiben.....

| Körperschaft- steuer € | Solidaritäts- zuschlag € |
|------------------------------|--------------------------------|
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 | 0,00 |

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

| | € |
|---|----------|
| Gewinn lt. besonderer Gewinnermittlung | 0 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 0 |
| Einkommen / zu versteuerndes Einkommen | 0 |

Berechnung der Körperschaftsteuer

| | € |
|---|----------|
| Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0 | 0 |
| Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer | 0 |